

ENTWURF

Kooperationsvereinbarung zum Kooperationsvorhaben „Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen“

Zwischen

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Mars –la –Tour -Str. 1-13,
26121 Oldenburg, vertreten durch Präsident Arendt Meyer zu
Wehdel
2. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Str. 9
26919 Brake vertreten durch Landrat Michael Höbrink
3. Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.
Albrecht Thaeer Str. 2
26939 Ovelgönne vertreten durch Peter Cornelius
4. Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH
Poggenburger Straße 7
26919 Brake vertreten durch
5. Landwirtschaftskammer Bremen
Johann Neudörffer Straße 2
28355 Bremen vertreten durch Präsident Hermann Sündermann

Erweiterungsoption:

6. Landvolkverband Niedersachsen e.V. (angefragt)
7. Bremischer Landwirtschaftsverband (angefragt)
8. Landkreistag Niedersachsen

über die Gründung des Netzwerkes „Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen“

Präambel

In einem Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen soll die fachübergreifende Kooperation, wissenschaftliche Vernetzung und Beratung zu Grünlandfunktionen, -erhalt und -bewirtschaftung an neue Herausforderungen angepasst werden.

Das Ziel und die Aufgabe des Zentrums ist es, durch aktive Kooperation von Unternehmen und Einrichtungen zuständige Stellen und Fachbehörden zu unterstützen, die Wertschöpfung aus der Grünlandnutzung und somit die vielfältigen Funktionen des Grünlandes zu sichern.

Alle Vertragspartner sind sich bewusst, dass sie die Ziele des Netzwerkes nur in Kooperation und Zusammenwirken erreichen können. Die Zusammenarbeit und die Ergebnisse dienen der Förderung und Unterstützung ihrer Aufgaben.

Die Vertragspartner sind sich ihrer Verpflichtung zur Realisierung des Kooperationsprojektes bewusst und verpflichten sich für das gemeinsame Projektziel zum einvernehmlichen Zusammenwirken und zur Zusammenarbeit.

~~Auf Grundlage des gemeinsam entwickelten Konzeptes zur Einrichtung des Zentrums in der Fassung vom 19. Februar 2010, welches in der Anlage beigefügt ist, und eine Projektförderung voraussetzend wird Folgendes vereinbart:~~

~~Maßnahmen, die zu Personal- und Sachkosten führen, können nur durchgeführt werden, wenn die Finanzierung durch eine Projektförderung gesichert ist.~~

§ 1 Ziel der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner schließen sich zur „Trärgemeinschaft Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen“ zusammen.

(2) Die Trärgemeinschaft bildet bis auf weiteres keine Rechtsperson, vielmehr verpflichten sich die Mitglieder der Gemeinschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit, um die in der Präambel beschriebenen Ziele zeitnah und fachgerecht umzusetzen.

(3) Aufgabe der Trärgemeinschaft ist die Durchführung und der Betrieb des „Grünlandzentrums Niedersachsen/ Bremen“ mit Sitz in Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch.

§2 Verpflichtungen der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner werden im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten fachliche Beiträge erbringen, die für eine erfolgreiche Arbeit des Grünlandzentrums erforderlich sind.

(2) Die Vertragspartner haben die Möglichkeit, für die fachlichen Arbeiten im Zentrum nach Abstimmung in der Trärgemeinschaft entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. ~~Die entstehenden Personal- und Sachaufwendungen werden aus dem Budget des Zentrums erstattet.~~

(3) Die Partner unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzungen des Vorhabens sowie in der Projektakquise und tauschen zur Verbreitung und Multiplikation die Ergebnisse untereinander aus. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge, die für ihre Arbeit von Interesse sind.

(4) Die Partner streben die Durchführung von aufeinander abgestimmten Aufgabengebieten und Teilaufgaben an. Bei Themen oder Projekten wird einvernehmlich entschieden, wer sich in welcher Form einbringt. In der operativen Arbeit des Zentrums tritt jeweils derjenige Vertragspartner z.B. als Zuwendungsempfänger, Arbeitgeber oder Auftragspartner auf, der durch seine Fachkompetenz den zielgerichtetsten Beitrag für eine erfolgreiche Arbeit des Zentrums leisten kann. Das Ergebnis wird protokolliert.

§ 3 Vorstand

(1) Jeder Teilnehmer der Trägergemeinschaft entsendet eine Person, die gemeinsam den Vorstand der Trägergemeinschaft bilden.

(2) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und ist zuständig für die fachlichen en und-, sachlichen Entscheidungen.

(3) Bei Beschlüssen entscheidet dieer Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann weitere sachverständige Teilnehmer zuladen hinzuziehen

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Trägergemeinschaft wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geführt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch den Vorstand berufen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Trägergemeinschaft und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

Organisation und Einladung zu den Vorstandssitzungen

Regelung des Informationsaustausches zwischen den Partnern

Projektakquise und Überwachung der Projektdurchführungen

Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Zusammenstellung der Berichte und Nachweise zum Gesamtvorhaben

Rechnungslegung

Sie oder er ist Ansprechpartner gegenüber Kunden und Partnern.

(4) In Geschäften des laufenden Betriebes und bei sonstigen Rechtsangelegenheiten, durch die das „Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen“ verpflichtet werden soll, wird es gerichtlich/ außergerichtlich durch die Partner den Geschäftsführer vertreten.

(5) Für die durch die Geschäftsführung entstehenden Personal- und Sachkosten gilt §2 Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Jahresrechnung

Die Geschäftstätigkeit des Grünlandzentrums wird dokumentiert.

Die Details über die Auszahlung der den einzelnen Kooperationspartnern zustehenden Beträge sind gesondert schriftlich festzuhalten oder ergeben sich aus den Projektbewilligungen.

§ 6 Ergebnisregelung

(1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Kooperationsprojektes erzielt werden.

(2) Soweit Ergebnisse aus Projektstätigkeiten erzielt werden, bleibt das Urheberrecht der Projektträger unberührt.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, wechselseitig die zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung und der gemeinsamen Auftragsabwicklung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Ebenso besteht die Verpflichtung, über sämtliche Details der Geschäftsgebarung tätigkeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Haftung und Gewährleistung

(1) Jeder Vertragspartner haftet ist den anderen Kooperationspartnern gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.

(2) Schadenersatzansprüche der Vertragspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Vertragspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistung allein.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, wenn möglich in sämtlichen Verträgen mit den Auftraggebern zu vereinbaren, dass die Haftung/ Gewährleistung ausdrücklich auf den jeweils ausführenden Partner beschränkt wird. Für den Fall, dass dennoch ein den Gewährleistungs-/ Schadensfall nicht verursachender Vertragspartner zur Haftung herangezogen wird, verpflichtet sich jener Vertragspartner, dessen Handeln haftungsbegründend war, den anderen schad- und klaglos zu halten.

§ 8 Kennzeichnung und Veröffentlichung der Produkte

(1) Der Vorstand beschließt die Erstellung eines gemeinsamen Logos für das Grünlandzentrum und beauftragt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer mit der Umsetzung.

(2) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass bei jedem in Kooperation hergestellten Produkt das Logo des Grünlandzentrums zu verwenden ist. Die Kooperationspartner sind berechtigt, gemeinsam hergestellte Produkte als Referenz öffentlich darzustellen (inkl. im Internet), sofern der Vertrag mit dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges zum Ausdruck bringt.

§ 9 Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern in die Zusammenarbeit

Weitere Kooperationspartner können im Einvernehmen der bisherigen Kooperationspartner jederzeit aufgenommen werden. Das Ausscheiden bzw. die Aufnahme eines Kooperationspartners beeinflusst den bestehenden Kooperationsvertrag nicht.

§ 10 Beginn, Dauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung beginnt am . . 2010 und wird für fünf Jahre abgeschlossen. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit.

(2) Jeder Vertragspartner kann nach Ablauf der ersten fünf Jahre mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres seine Beteiligung am Kooperationsprojekt schriftlich kündigen.

(3) Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt.

§ 11 Allgemeines

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Oldenburg, den

Für die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Arendt Meyer zu Wehdel
Präsident

Für den **Landkreis Wesermarsch**

Michael Höbrink
Landrat

Für den **Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.**

Peter Cornelius
Vorsitzender

Für die **Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH**

Für die **Landwirtschaftskammer Bremen**

Hermann Sündermann
Präsident